

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
3430 Tulln an der Donau, Langenlebarner Straße 106



Beilagen
IVW4-A-1481/109-2010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw4@noel.gv.at
Fax: 02272/9005-13520 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 72) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Bernhard Schlichtinger	13191		17. April 2012

Betrifft
Änderung des NÖ Einsatzopfergesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.04.2012

Ltg. - **1221/E-6/1-2012**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

ALLGEMEINER TEIL:

Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens.

Auch im Bereich der Legistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem Genehmigungsverfahren durch die Landesregierung sowie Vorlagepflichten entfallen sollen.

1. Darstellung der Kompetenzlage:

Die Privatwirtschaftsverwaltung der Länder fällt gemäß Art. 17 B-VG in die Kompetenz der Länder.

2. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Änderungen berühren keine anderen landesrechtlichen Bestimmungen.

3. Probleme in der Vollziehung:

Die geplanten Änderungen lassen keine Vollzugsprobleme erwarten.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen entstehen weder den Gemeinden noch dem Bund zusätzliche Kosten.

BESONDERER TEIL:

Es ist Aufgabe des Kuratoriums, die Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen sowie die Geschäftsordnung zu beschließen. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Landeshauptmann, der Geschäftsführer das zuständige Mitglied der Landesregierung. In Anbetracht der wenigen Anwendungsfälle und der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel erscheint die bereits gegebene Verantwortlichkeit von Regierungsmitgliedern ausreichend, um einen gesetzeskonformen Vollzug zu gewährleisten, weshalb entsprechende Genehmigungspflichten bzw. die Vorlage von Berichten entfallen können.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Einsatzopfergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pernkopf

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung